BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Anmeldung eines privaten Wasserzählers/ Gartenwasserzählers zur Abwassergebührenrückerstattung

gemäß § 29 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim (EWS)

Daten zum*zur Antragsteller*in

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Liegenschaft (nur bei abweichender Anschrift): _____

Der private Wasserzähler zur Erfassung der Frischwassermenge, die nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wurde am _____ eingebaut.

Wichtige Hinweise zum Einbau:

- Der Einbau eines privaten Wasserzählers darf nur durch einen **zertifizierten Fachbetrieb** erfolgen.
- Der Wasserzähler muss **geeicht** sein und **verplombt** werden.
- Als Nachweis für die korrekte Installation muss diesem **unterschriebenen Antrag** eine **Kopie der Rechnung** beigefügt werden. Ebenso wird ein **Foto des eingebauten und ordnungsgemäß verplombten Zählers** benötigt. Alle Kosten, die mit der Anschaffung, dem Zählerwechsel, der Unterhaltung etc. verbunden sind, trägt der Gebührenpflichtige.
- Bei der Montage ist auf eine **frostsichere Installation** zu achten. Die Frostsicherheit ist durch den Gebührenpflichtigen zu gewährleisten. Defekte Wasserzähler können für eine Rückerstattung nicht berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Unterlagen sowie andere schriftliche Anfragen senden Sie bitte an:

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Fachbereich für Stadtentwicklung
Parkstraße 36-38
61231 Bad Nauheim

oder per E-Mail an: stefanie.burk@bad-nauheim.de

oder per Fax an: 06032/ 343-69-367

Wenn Sie dazu Fragen haben, helfen Ihnen Frau Burk (Tel. 06032/343-367) oder Herr Deimling (Tel. 06032/343-301) gerne telefonisch weiter.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller*in

Hiermit bestätige ich die Anmeldung des oben genannten Wasserzählers, dessen ordnungsgemäßen Einbau gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim sowie den Erhalt des Informationsblattes zur Abwassergebührenrückerstattung.

BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Informationsblatt zur Abwassergebührenrückerstattung

Was bedeutet Abwassergebührenrückerstattung?

Frischwasser, das nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird (z. B. durch Gartenbewirtschaftung, Viehhaltung etc.), kann auf vorherigen Antrag des*der Gebührenpflichtigen zurückerstattet werden (§ 29 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim). Hierzu ist der Einbau eines separaten, privaten Wasserzählers erforderlich, der die entsprechende Frischwassermenge misst. Der Einbau dieses Wasserzählers darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb erfolgen. **Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchsstelle nur zu diesem Zweck genutzt wird.**

Jährliche Zählerstandsmeldung

Die **digitale Zählerstandsmeldung** an die Stadt Bad Nauheim muss spätestens bis zum **30. Juni** eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Eine spätere Zählerstandsmeldung kann für eine Rückererstattung nicht berücksichtigt werden. Sollte keine fristgerechte Meldung erfolgen, wird die Rückerstattung im Folgejahr gegebenenfalls anhand einer Durchschnittsberechnung vorgenommen.

Befüllung von Pools

Frischwasser zur **Befüllung von Pools** oder anderen Schwimmanlagen darf nicht über den privaten Wasserzähler bezogen werden. Poolwasser gilt als Schmutzwasser gemäß § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, da es mit verschiedenen Chemikalien und Desinfektionsmitteln belastet ist. Das Schmutzwasser muss ordnungsgemäß über die Abwasserleitung in die Kanalisation entsorgt werden. Auch der Wasseranteil, der bei Hitze verdunstet und lediglich ersetzt wird, darf nicht über den privaten Wasserzähler/ Gartenwasserzähler abgerechnet werden. Eine Zuwiderhandlung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis

Bevor Sie einen privaten Wasserzähler anschaffen, empfehlen wir, zu überprüfen, ob die mögliche Gebührenersparnis im Verhältnis zu den Einbaukosten und den Kosten des Zählerwechsels nach Ablauf der Eichfrist steht. Oft verbraucht man im Garten weniger Wasser, als man annimmt. Auf der folgenden Seite stellen wir eine Vergleichsrechnung bereit, um Ihnen diese Entscheidung zu erleichtern.

BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Vergleichsrechnung

Lohnt sich der Einbau eines privaten Wasserzählers/ Gartenwasserzählers überhaupt?

Oftmals verbrauchen Sie viel weniger Wasser, als sie denken

Mit unserer Vergleichsrechnung können Sie schnell erkennen, ab wann sich ein privater Wasserzähler/ Gartenwasserzähler lohnt:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb in die vorhandene Installation liegen derzeit erfahrungsgemäß zwischen 120,00 € und 180,00 €. Diese Kosten fallen alle 6 Jahre erneut an, da die Eichdauer des Wasserzähler 6 Jahre beträgt und er anschließend ausgetauscht werden muss.

Wasserverbrauch im Garten	**5 m³** (5.000 Liter)	**10 m³** (10.000 Liter)	**13 m³** (13.000 Liter)
Anzahl Gießkannen mit 10 l Fassungsvermögen	500	1.000	1.300
Gebührenerstattung in Euro pro m³ (z. Zt. 1,97 €)	9,85 €	19,70 €	25,61 €
Einbaukosten (durchschnittlich bei 150,00 €) : 6 Jahre	- 25,00 €	- 25,00 €	- 25,00 €
Ersparnis:	- 15,15 €	- 5,30 €	0,61 €

<u>Fazit:</u>
Der Einbau eines privaten Wasserzählers/ Gartenwasserzählers rentiert sich erst ab einem Verbrauch von 13 m³ (13.000 Liter) pro Jahr. Es ist ratsam, im Vorfeld zu prüfen, ob sich der Einbau/ Austausch für Sie lohnt.

Verwenden Sie bereits Regenauffangbehälter oder nutzen Sie eine Zisterne zur Bewässerung Ihres Gartens? Bedenken Sie, dass Sie dadurch erheblich Wasser einsparen können.

BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

- Auszug -
Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim (EWS)

§ 29
Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,

b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten – wenn eine Messung nicht möglich ist – durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

Über den privaten Wasserzähler (§ 29 Abs. 2) darf keine Befüllung von Poolanlagen mit Frischwasser vorgenommen werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG handelt.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für Schmutzwasser, spätestens bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie müssen durch einen zertifizierten Fachbetrieb installiert und verplombt werden. Die Installation ist der Stadt nachzuweisen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.